




---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Handelsgericht Wien  
Abteilung 15

Riemergasse 7  
1011 Wien

Nachrichtlich an:  
alle Landeskammern

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
15 Cg 39/82	RGp 1804/84/Kö/BTV	4296 DW	6.5.1987

Betreff

Haftungsausschluß für Folgeschäden;  
Feststellung eines Handelsbrauches;  
Anfrage des Handelsgerichtes Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Feststellungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 HGB folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den am geschäftlichen Verkehr mit elektronischen Steuerungsanlagen beteiligten Kreisen des Handels und der Industrie nachstehende Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen und der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden), zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung durch die zuständige Fachorganisation schriftlich vorlegen lassen:

1. Veräußern Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes elektronische Steuerungsanlagen?
2. Beziehen Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes elektronische Steuerungsanlagen und verwenden Sie diese für die automatische Steuerung von Produktionsabläufen?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach im Rahmen eines Kaufes einer elektronischen Steuerungsanlage keine Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang besteht, sofern diese durch Fehlproduktion im Zuge der Inbetriebnahme der Steuerungsanlage entstehen und soweit sich aus den Umständen des Einzelfalles nicht ergibt, daß dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt?"

Aufgrund dieser Befragung liegen uns insgesamt 71 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen entweder die erste oder die zweite bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 27 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel und 44 aus der Industrie. Aus Wien stammen 29 Äußerungen (18 aus dem Handel und 11 aus der Industrie), der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die erste Frage wurde von 57 Befragten bejaht, wovon 24 aus dem Handel und 33 aus der Industrie stammen. 4 dieser Befragten (1 aus dem Handel und 3 aus der Industrie) gaben an, daß die Steuerungsanlagen nur zusammen mit den von ihnen hergestellten Maschinen vertrieben werden.

Die zweite Frage wurde von 56 Befragten bejaht, wovon 16 auf den Handel und 40 auf die Industrie entfielen.

42 Befragte bejahten sowohl die erste als auch die zweite Frage. Dabei entfielen 13 auf den Handel und 29 auf die Industrie.

Die dritte Frage wurde von 27 Befragten ausdrücklich bejaht. Hiebei entfielen 13 auf den Handel und 14 auf die Industrie. In 1 dieser Stellungnahmen aus dem Bereich des Handels wurde einschränkend hinzugefügt, daß die Sachverhaltsdarstellung eine genaue Beurteilung nicht zulasse; dies sei nur nach Klärung weiterer Fragen, die allfällige Vereinbarungen der Streitteile betreffen, möglich.

2 der positiven Stellungnahmen (je 1 aus Industrie und Handel) schränkten ein, daß keine Haftung für Gewinnentgang bestehe.

In 1 der positiven Stellungnahmen aus der Industrie wurde einschränkend hinzugefügt, daß dies nicht für Personenschäden gelte.

- 3 -

In 1 weiteren positiven Stellungnahme aus der Industrie wurde die Bejahung mit dem Zusatz versehen, daß dies nur gelte, soweit es sich um Steuerungen handle, die speziell für eine Anlage entwickelt bzw adaptiert wurden. Die Inbetriebnahme sei dann einem Versuchslauf gleichzusetzen, bei dem es natürlich zur Produktion von Ausschuß kommen könne.

20 Befragte verneinten die dritte Frage ausdrücklich. Hievon entfielen 7 auf den Handel und 13 auf die Industrie.

In 17 Fällen (5 aus dem Handel und 12 aus der Industrie) verwiesen die Befragten darauf, daß der in der dritten Frage beschriebene Haftungsausschluß regelmäßig vereinbart werde. In einigen Fällen wurde ein entsprechendes AGB-Formular als Beilage übermittelt. Diese 17 Äußerungen können wohl nicht als Bejahung eines Handelsbrauches im Sinne einer echten Verkehrssitte verstanden werden, sondern als Hinweis auf das Bestehen einer Vertragssitte, die zur ergänzenden Vertragsauslegung nicht heranzuziehen sein dürfte (vgl RUMMEL in RUMMEL ABGB, Rdz 13 zu § 914).

In 7 Fällen (2 aus dem Handel und 5 aus der Industrie) wurde die dritte Frage nicht oder so beantwortet, daß eine eindeutige Zuordnung der Antworten nicht möglich war.

Die Bundeskammer nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches in aller Regel dann an, wenn sich zwei Drittel der Befragten positiv hiezu äußern.

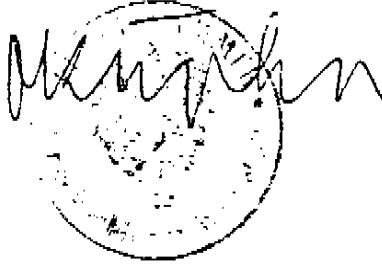
Im vorliegenden Fall läßt sich somit aufgrund des zahlenmäßigen Ergebnisses festhalten:

Der Anteil der eindeutig positiven Äußerungen zur dritten Frage beträgt insgesamt 38 %. Im Bereich des Handels beläuft er sich auf rund 48 % und im Bereich der Industrie auf 25 %.

Die Bundeskammer kommt daher zum Ergebnis, daß ein Handelsbrauch, wonach im Rahmen eines Kaufes einer elektronischen Steuerungsanlage keine Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang besteht, sofern diese durch Fehlproduktionen im Zuge der Inbetriebnahme der

Steuerungsanlage entstehen und soweit sich aus den Umständen des Einzelfalles nicht ergibt, daß dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt, nicht festgestellt werden kann.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The signature is cursive and appears to read 'H. H. H.'. The stamp is circular and contains some illegible text or a logo.